

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Herr Bundesrat Joseph Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Weinfelden, 14. Dezember 2005 /HA/ar

Agrarpolitik 2011 (AP 2011)

Stellungnahme des Thurgauer Bauernverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Thurgauer Bauernverband (TBV) hat sich im Rahmen einer speziellen Arbeitsgruppe, verschiedener Fachkommissionen und des Vorstandes mehrfach und intensiv mit den zahlreichen Vorschlägen des Bundes zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik auseinandergesetzt. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Einleitende Bemerkungen

Bilanz der Agrarreformen

Der über Jahre laufende Reformprozess in der Schweizer Landwirtschaft bedeutet für die Bauernfamilien eine grosse Herausforderung, der sie sich mit grossem Einsatz und Risikobereitschaft stellen.

Die erfreulichen Fortschritte im Bereich der Ökologie und der Tierhaltung täuschen nicht darüber hinweg, dass die Bilanz sowohl in ökonomischen wie in sozialen Belangen unbefriedigend ist, und massiv von den Zielen abweicht. Die schlechte ökonomische Lage und ungewisse Zukunft führt zu Existenzängsten und damit zu vermehrter

Abwanderung von qualifiziertem Personal aus dem Berufsstand. Die Tatsache, dass sich der Strukturwandel hauptsächlich beim Generationenwechsel vollzieht, empfinden wir aber als sozial verträglich.

Leider ist das Gesamteinkommen der Bauernfamilien im Vergleich zu den übrigen Einkommen nach wie vor sehr tief. Selbst leistungsfähige Betriebe erreichen kaum den Vergleichslohn. Hauptproblem ist die sich öffnende Preisschere am Markt. Die Produzenten lösen deutlich weniger für ihre Produkte und müssen dennoch in einem steigenden Kostenumfeld wirtschaften. Wir erwarten von der AP 2011, dass schwerwiegend die ökonomischen Defizite des Agrarsektors aufgeholt werden. Der vorgelegte Vorschlag hätte, gepaart mit den zu erwartenden Entwicklungen auf internationaler Ebene, die gegensätzliche Wirkung.

Die Vorschläge des Bundes üben einmal mehr einen erhöhten Druck auf das schwächste Glied in der Kette, nämlich die Landwirtschaft, aus. Stattdessen sollten die Reformbemühungen auf alle Stufen in der Wertschöpfungskette aufgeteilt werden.

Die AP 2011 lehnen wir in der vorgelegten Form ab. Sie bietet den Bauernfamilien keine Perspektiven und verschärft die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft noch einmal erheblich. Wir verlangen dringend notwendige Korrekturen und fassen diese in den unten aufgelisteten Kernforderungen zusammen.

Kernforderungen zur AP 2011

Um die Zielsetzungen der Agrarpolitik zu erreichen, stellen wir folgende Kernforderungen:

I Senkung der Produktionskosten

Wir fordern die Einführung effizienter Massnahmen, die zu Produktionskostensenkungen in der Landwirtschaft führen. Angesichts der sinkenden Erträge ist die Kostensenkung ein zwingendes Thema. Insbesondere die regionale Erschöpfung mit der EU ist in das Patentgesetz aufzunehmen, um Parallelimporte für landwirtschaftliche Produktionsmittel wie Pflanzenschutz- und Tierarzneimittel, Saatgut, Dünger und Maschinen zu ermöglichen (vgl. Kostensenkungsmassnahmen).

II Marktstützung und Absatzförderung

Wir fordern die Weiterführung der wirksamen Marktstützungs- und Absatzförderungsinstrumente. Generell verlangen wir, dass der Abbau von Stützungsmaßnahmen nicht schneller vorangetrieben werden soll, als dies im Rahmen von internationalen Abmachungen verlangt wird.

III Boden- und Pachtrecht

Wir fordern die Weiterführung der Belastungsgrenze als wichtiges Instrument gegen die Überschuldung. Wir lehnen eine übertriebene Erhöhung der Gewerbegrenze ab. Die Bodenpreisbegrenzung und die Pachtzinskontrolle sind wegen ihrer preisregulierenden Wirkung im Gesetz zu belassen (vgl. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht).

IV Zahlungsrahmen

Wir fordern die Aufrechterhaltung der ursprünglich gesprochenen finanziellen Mittel in der AP 2007 von 14.09 Milliarden Franken inklusiv einem Teuerungszuschlag. Die

geplanten Massnahmen der AP 2011 werden zu massiven Einbussen des Landwirtschaftseinkommens führen. Die Landwirtschaft hingegen wird ihre Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft nicht abbauen, weshalb zumindest ein Zahlungsrahmen auf dem Niveau der Periode 2004 bis 2007 in der Höhe von 14.09 Mia. Franken als absolutes Minimum anzusehen ist.

Im Grundsatz unterstützen wir die Anträge und Änderungsvorschläge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV), zu einzelnen Punkten äussern wir uns im Folgenden z. T. abweichend oder ergänzend.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 12 Absatzförderung

~~* Gewähren die Kantone für dieselben Massnahmen Beiträge, so werden diese von den anrechenbaren Kosten der Massnahmen abgezogen.~~

Wir gehen davon aus, dass die Effizienz der Bundesmittel durch die Förderung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit noch gesteigert werden kann. Die Mittel für die Absatzförderung dürfen auf keinen Fall gegenüber der Periode 2004-2007 reduziert werden.

Antrag:

Wir stellen den Antrag, dass kantonale Beiträge an regionalen Projekten wie bisher an deren Eigenfinanzierungsgrad angerechnet werden. Ausserdem beantragen wir, dass sich der Bund wie bisher mit einem Anteil von 50 Prozent an überregionalen Absatzförderprojekten beteiligt.

Begründung:

Die Mittel zur Absatzförderung erzielen eine starke Hebelwirkung, um mehr Wertschöpfung zu generieren und sind WTO-rechtlich unproblematisch. Im Falle der Nichtberücksichtigung der Kantonsbeiträge als Eigenmittel würden Projekte, die von den Kantonen mitgetragen sind, gegenüber anders gelagerten Projekten benachteiligt. Wichtige regionale Projekte wären damit gefährdet. Regionale Projekte sind besonders in der Anfangsphase, und gerade für den Aufbau nachhaltiger und selbsttragender Strukturen, auf einen hohen Anteil an öffentlichen Mitteln angewiesen.

Produkteigenschaften

Die Qualität und Sicherheit der Nahrungsmittel gewinnt durch die Ausweitung und Internationalisierung der Märkte zunehmend an Wichtigkeit. Der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass eine glaubwürdige Deklaration von Herkunft und Produktionsmethoden auch ausserhalb der Landesgrenze durchgesetzt wird. Die Anerkennung von ausländischen Kennzeichnungen soll nur dann möglich sein, wenn für die Produkte aus der Schweiz das Gleichwertige im Ausland gilt. Wir sind der Meinung, dass die heute geltende Bestimmung nach Art. 15, Abs. 4 LwG den ausländischen Anbieter einseitig Vorteile bringt und damit die inländischen Produkte benachteiligt.

Zudem sprechen wir uns für eine Lockerung der Gesamtbetrieblichkeit im Bio-Landbau aus.

Deklaration

Die Einführung der Positivdeklaration, wie sie gemäss der parlamentarischen Initiative von Melchior Ehrler vorgeschlagen wurde, wird von Seiten des TBV klar unterstützt. Der Bund hat die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen. Einheimische Nahrungsmittel, welche aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (z.B. umweltgerechte Produktion oder artgerechte Tierhaltung) höhere Anforderungen erfüllen, als vergleichbare importierte Nahrungsmittel, sollen entsprechend gekennzeichnet und ausgelobt werden können. Die Verankerung der Positivdeklaration im Landwirtschaftsgesetz wird zum Markterfolg einheimischer Produkte beitragen.

Wir begrüßen es, dass sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) künftig im Ausland für die Durchsetzung der schweizerischen geografischen Ursprungsbezeichnungen einsetzt und verlangen, dass das BLW den vorgeschlagenen neuen Artikel 16^{bis} LwG als Verpflichtung annimmt.

Ausfuhr

Der Bund muss weiterhin die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte mit Beiträgen unterstützen. Art. 26 LwG darf nicht gestrichen werden.

Allenfalls ist die Wirksamkeit der spezifischen Exportsubventionen gründlicher zu analysieren. In erster Linie ist abzuklären, ob exportunterstützte Güter und Produkte einen veritablen Markt im Ausland haben und welche Wirkung diese Marktentlastung auf den Inlandmarkt ausübt. Exportbeiträge sollen in erster Linie verwendet werden, um Marktkanäle zu öffnen, und gewissermassen auch als Exportrisikogarantie eingesetzt werden. Ausserdem soll es sich dabei um Güter handeln, die verhältnismässig wenig Exportstützung verlangen.

Wir fordern, dass die heute ausgerichteten Exportbeiträge im Obstbaubereich vollumfänglich in wirkungsvolle Absatzfördermassnahmen im Inland umgewandelt werden. Durch eine solche Umlagerung kann über eine gesteigerte Nachfrage nach Mostobst die Pflege und Erhaltung des heimischen Feldobstbaumbestandes erreicht werden.

Milchwirtschaft

Wir können die vom Bund vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage (Art. 38 LwG) nicht akzeptieren. Eine Zulage von 15 Rappen pro Kilogramm muss mindestens entrichtet werden, denn nur eine angemessene Stützung für die verkäste Milch vermag den verminderten Grenzschutz des Käses (Gelbe Linie) gegenüber den anderen Milchprodukten (Weisse Linie) auszugleichen.

Die Abschaffung der Siloverzichtszulage (Art. 39 LwG) lehnen wir entschieden ab. Die Siloverzichtszulage ist in der Green-Box notifiziert und damit WTO-konform.

Viehwirtschaft

Art. 46 Höchstbestände

~~¹ Der Bundesrat kann für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb festsetzen.~~

~~² Werden auf einem Betrieb verschiedene Nutztierarten gehalten, so darf die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Höchstbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.~~

~~³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:...~~

Art. 47 Abgabe

~~¹ Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben, welche den Höchstbestand nach Artikel 46 überschreiten, müssen eine jährliche Abgabe entrichten.~~

~~² Der Bundesrat setzt die Abgabe so fest, dass die Haltung überzähliger Tiere unwirtschaftlich ist.~~

~~³ Halten mehrere Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen Tiere im gleichen Betrieb, so bestimmt sich ihre Abgabe nach ihrem Anteil am gesamten Tierbestand.~~

~~⁴ Betriebsteilungen zur Umgehung der Höchstbestandesbestimmungen werden nicht anerkannt.~~

Wir beantragen die Streichung der beiden Artikel 46 und 47 LwG und damit die Aufhebung der Höchstbestandesverordnung.

Begründung:

Es bestehen bereits andere rechtliche Schranken, die eine Vergrößerung von Betrieben hin zu Fabriken verhindern. Den im Tierhaltungssektor tätigen Betrieben kann so zu einem angemessenen Wachstum verholfen werden, sofern die Betriebe die Möglichkeit haben, die anfallenden Hofdünger gewässerschutzkonform zu verwenden.

Verteilung der Zollkontingente

Das Versteigerungssystem zur Verteilung der Zollkontingente soll bis auf weiteres erhalten bleiben, d.h. auf einen möglichen Wechsel zum Einzollsystem ist vorerst zu verzichten (Art. 48 LwG).

Wir begrüßen die Bestrebungen des BLW, die Attraktivität der überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkte zu garantieren und in gewissen Fällen deren Geltung zu verbessern. Es muss aber künftig mit klaren Massnahmen definiert werden, welche Käufe als Inlandleistung angerechnet werden und somit Zollkontingentsanteile auslösen können, um einen unzulässigen Gebrauch der Regelung zu verhindern. Im Speziellen gilt dies für den Kälbermarkt mit national betrachtet nur relativ wenigen Akteuren. Offenbar existiert die Praxis, dass Händler mit direkt beim Landwirt gekauften Kälbern den Umweg über einen öffentlichen Markt nehmen, um damit Zollkontingente auszulösen.

Pflanzenbau und Obst

Reduktion der Schwellenpreise und des Zollansatzes

Wir befürworten eine Schwellenpreissenkung bei Energieträgern von Fr.7.-/dt. Es ist zu prüfen, ob bei den Eiweissträgern der gesamte Spielraum von Fr.11.-/dt genutzt werden soll. Auf diese Weise würde eine nötige Futterpreissenkung erwirkt, ohne den inländischen Futtergetreideanbau zu stark zu belasten. Um die Einkommensreduktion

durch die tieferen Produzentenpreise auszugleichen, muss der Beitrag für das offene Ackerland auf Fr. 700.- pro Hektare erhöht werden.

Der Zollansatz beim Brotgetreide ist maximal im gleichen Umfang zu senken wie beim Futtergetreide, d.h. um Fr.7.-/dt. Als Ausgleich muss auch hier der Beitrag für offenes Ackerland auf Fr. 700.-/ha erhöht werden. Die Getreidebranche tritt der Gefahr von Überproduktion mit privatrechtlichen Mitteln entgegen (z.B. Saatgutverbilligungen von Futterweizen).

Zucker

Bezüglich des Zuckerartikels (Art. 54 LwG) unterstützen wir den Vorschlag des SBV, der verlangt, dass in Art 54 Abs. 1 LwG eine verpflichtende Formulierung anstelle der „Kann-Formulierung“ gewählt wird.

Wir verlangen vom Bund, dass sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Rübenpflanzler (über direkte Flächenbeiträge) als auch der Zuckerrübenfabriken (über Verarbeitungsbeiträge) gesichert wird. Die vorgelagerten Auswirkungen der neuen Zuckermarktordnung der EU (EU-ZMO) sind zusammen mit den vorgeschlagenen Reformen der AP 2011 für die Schweizer Zuckerwirtschaft existenzbedrohend. Es braucht eine angemessene Kompensation für die Einkommensverluste, die zu erwarten sind durch die EU-ZMO und die AP 2011. Durch die alleinigen flächengebundenen Direktzahlungen geht der Anreiz für einen qualitativ hoch stehenden Zuckerrübenanbau verloren. Die Gefahr besteht, dass der Zuckerrübenanbau zurückgedrängt und vielerorts sogar aufgegeben wird, was für die Fruchtfolge einen grossen Verlust bedeuten würde, weil die Zuckerrübe die Fruchtfolge bereichert.

Getreide

Wir verlangen die Beibehaltung der Schwellenpreissysteme sowohl bei Getreide (Art. 55 LwG) wie bei Ölsaaten (Art. 56 LwG). Einen Wechsel vom Schwellenpreissystem zu Fixzöllen lehnen wir ab. Ein allfälliges Capping, welches von Seiten der WTO gefordert wird, würde bei einem Systemwechsel, den Getreidebau in der heutigen Form zum Erliegen bringen.

Kartoffeln

Die Verwertungsbeiträge für Kartoffeln müssen beibehalten werden. Der heute geltende Art. 57 LwG ist in unveränderter Form weiterzuführen. Wenn wir nicht helfen können, die auftretenden Qualitäts- und Ertragsschwankungen abzufedern, werden wir vermehrt mit Qualitätsproblemen und Preiszusammenbrüchen im Kartoffelsektor konfrontiert sein. Dabei ist nicht zu vergessen, dass sich auch die Produzenten mit jeder Dezitonne abgelieferter Kartoffeln mit Fr. 1.50 am Verwertungsfond beteiligen.

Art. 58 Früchte und Gemüse

Antrag:

Es ist einzufügen:

^{1 bis (neu)} **Für Kern- und Steinobst richtet der Bund eine Nutzungszulage aus.**

Der TBV unterstützt damit den Antrag des Schweizerischen Obstverbandes.

Begründung:

Durch eine Nutzungszulage kann der Anreiz für die Mostobstproduktion erhöht und auf diesem Weg die Erhaltung und Pflege der bestehenden Feldobstbestände verbessert werden. Der Obstbau - und dies gilt auch für den Feldobstbau - ist so zu fördern, dass der Unterhalt der Bäume aufgrund ihres Produktes interessant ist, nicht bloss aufgrund der Baumbeiträge. Durch besser gepflegte Hochstämme wird als positiver Nebeneffekt auch das Feuerbrandproblem reduziert.

Die Nutzungszulage beim Mostobst soll auf das gesamte Verwertungsobst, also Most- und Industrieobst, unabhängig ihrer Herkunft, ausgerichtet werden.

Weinwirtschaft

Die Weinlesekontrolle (Art. 65 LwG) ist in der heute üblichen Form beizubehalten bzw. die Zusammenfassung von Weinlese- und Weinhandelskontrolle ist abzulehnen.

Begründung:

Für die Selbstkeltererbetriebe und den Weinhandel mag die Zusammenfassung der Kontrollen eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung im Kontrollwesen bringen. Hingegen wären dann die reinen Traubenproduzenten bei der Bewertung des Traubengutes der Willkür ihrer Abnehmer ausgesetzt. Die Weinlesekontrolle trägt einen wichtigen Teil zur Qualitätssicherung der Schweizer Weine bei. Noch ist ungewiss, welche Vorschriften mit der neuen Marktsegmentierung und der Stärkung der AOC auf die Weinwirtschaft zukommen. Möglicherweise würde mit der Einführung der AOC wieder eine Weinlesekontrolle notwendig, weshalb es verfrüht ist, sie jetzt abzuschaffen.

Direktzahlungen

Grundsätzlich sind bei den Direktzahlungen Änderungen dahingehend vorzunehmen, dass die arbeitsintensive Produktion von Marktgütern und im Haupterwerb geführte Betriebe nicht weiter an Attraktivität verlieren gegenüber anders ausgerichteten Betrieben. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind die Direktzahlungen stärker zu differenzieren.

Das System der Leistungsabgeltung ist in der Verfassung verankert. Um eine Differenzierung im Bezug auf den Arbeitsaufwand vorzunehmen, sollen die Faktoren in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) überarbeitet werden.

Minimales Arbeitsaufkommen

Ein minimales Arbeitsaufkommen als Kriterium für die Direktzahlungsberechtigung ist sinnvoll. Eine allfällige Erhöhung des minimalen Arbeitsaufkommens ist in Erwägung zu ziehen, es soll aber keine Differenzierung zwischen Berg- und Talbetrieb gemacht werden.

Vereinfachung der Nährstoffbilanz

Eine Vereinfachung der Nährstoffbilanz wird von uns zwar begrüsst. Wir können uns aber mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden erklären. Wir schla-

gen vor, die heutige Bilanzierungspflicht (Methode Suisse-Bilanz) beizubehalten, aber bei den einzelnen Betrieben risikobasiert anzuwenden.

Begründung:

Von der vorgeschlagenen Regelung des BLW würden vor allem viehlose Ackerbaubetriebe profitieren. Auf mittelintensive Viehbetriebe mit Ackerbau würde der Vorschlag bezüglich des Stickstoffeinsatzes restriktiv gegenüber der heutigen Methode wirken. Die heutige Methode Suisse-Bilanz kann gekoppelt mit einer Risikobewertung sinnvoll weitergeführt werden. Ein Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe hat nämlich, über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet, keine nennenswerten Veränderungen in den Nährstofffrachten. Solche Betriebe mit gewisser Konstanz in der Nährstoffbilanz hätten aufgrund einer Risikobewertung nicht mehr alljährlich eine aktuelle Bilanz vorzuweisen, hingegen müsste bei signifikanter Änderung der Betriebsverhältnisse eine Kontrolle stattfinden.

Vereinfachte Fruchtfolgevorschriften

Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) über die Vereinfachung der Fruchtfolgevorschriften und die entsprechende Anpassung der Direktzahlungsverordnung per 1. Januar 2008. Die Regelung der Fruchtfolge mit minimalen Anbaupausen zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen botanischen Art bzw. Familie ist das zu favorisierende System und bringt entscheidende Vorteile. Im Sinne einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Praxis beantragen wir die Umsetzung des Vorschlages des BLW.

Vereinfachte Pflanzenschutzvorschriften

Die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzvorschriften werden nur bedingt begrüsst. Die Zulassung von Voraufbauherbiziden wird unterstützt. Damit wird das Pflanzenschutzmittel-Management erleichtert. Problematisch ist, dass wir nicht wissen, wie viele Pflanzenschutzmittel bei der Revision aus der Liste gestrichen werden. Die Möglichkeit der Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmittel muss weiterhin gegeben sein, damit ein geeignetes Spektrum an Pflanzenschutzmitteln für den jeweiligen Anwendungszweck zur Verfügung steht. Vor allem bei Kulturen mit - global gesehen - kleiner Anbaubedeutung (insbesondere der Bereich der Spezialkulturen) wird mit der bevorstehenden Revision das verfügbare Sortiment an zugelassenen Pflanzenschutzmitteln drastisch reduziert werden. Um die drohenden Indikationslücken schliessen zu können, braucht es zwingend die Möglichkeit für Sonderbewilligungen.

Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag bezüglich der Mindestabstände zu Oberflächengewässern nicht praxisorientiert ist, und in dieser Form abzulehnen ist. Ein 3 Meter breiter Grünstreifen entlang von Oberflächengewässern ist genug. Die futterbauliche Nutzung solcher Grünstreifen als ökologische Ausgleichsflächen (ÖAF) ist meist umständlich und das gewonnene Futter schlecht verwertbar, weshalb in der Praxis solche Grünstreifen vielfach gemulcht werden und damit die Beitragsberechtigung entfällt. Entlang von Strassen und Wegen mit Entwässerungseinrichtung muss ein Grünstreifen von einem halben Meter ausreichen.

Art. 73 Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere

Im Zuge des vorgesehenen Abbaus der Milchmarktstützung ist ein einheitlicher RGVE-Beitrag sinnvoll. Dennoch soll diese Massnahme nicht zur Diskriminierung der Milchproduzenten führen. Betriebe mit einem hohen Anteil Raufutter, das nicht von Natur- oder Kunstwiesen stammt, weisen eine hohe Milchleistung pro Hektare Grünland auf. Solche Betriebe dürfen nicht benachteiligt werden. Aus diesem Grunde muss der gesamte betriebliche Raufutteranbau bei der Berechnung der beitragsrelevanten Futterfläche berücksichtigt werden (also z.B. Miteinbezug von Silomais, Futterrüben usw.) oder die Förderlimiten (RGVE pro Hektare je nach Zone) müssen erhöht werden.

Darüber hinaus fordern wir:

Für Milchproduktionsbetriebe, die ihre Futterbasis mittels Zusammenarbeitsverträgen mit anderen, nicht Milch produzierenden Betrieben erweitern (Nutzungsverträge), soll diese Fläche oder eine analoge Futtermenge gemäss durchschnittlichen Normen ebenfalls für die Ausrichtung der Raufutterbeiträge angerechnet werden.

Begründung:

Die Milchproduktion wird in den nächsten Jahren vermehrt in Betrieben ausgeweitet, die in Folge geringer regionaler Flächenmobilität keine Flächen zupachten oder zukaufen können. Das Wachstum der Milchmenge muss aber möglich sein, ohne Flächen zukaufen zu müssen.

Strukturverbesserungen

Strukturförderung Spezialkulturen

Wir begrüssen die Ausweitung der Strukturfördermassnahmen auf den Bereich der Spezialkulturen. Es ist wichtig, dass die einheimischen Produzenten für die Erschliessung, Bewässerung und Frostschutzeinrichtungen mit Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt werden können.

Unternehmenssteuerreform

Die Teilbefreiung von der Liquidationsgewinnsteuer ist für die Strukturentwicklung notwendig (Motion Eberhard). Diese Forderung muss endlich durchgesetzt werden. Für Selbstständigerwerbende sind die stillen Reserven im Betrieb ein massgeblicher Teil der Altersvorsorge. Die Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen, soweit sie zur Finanzierung der beruflichen Altersvorsorge verwendet werden, ist ein wirksamer Beitrag zur Abfederung des Strukturwandels. Dem Staate erwachsen daraus längerfristig keine bedeutenden finanziellen Zusatzbelastungen.

Wir verlangen, dass die erhofften Vorteile für Einzelunternehmer sowie ein Sonderstatus Landwirtschaft im Rahmen der Unternehmersteuerreform II verwirklicht werden können. Hauptelement beim Sonderstatus Landwirtschaft ist im Falle von Hofabtretungen die steuerrechtliche Absicherung und Anerkennung des Ertragswertes als Verkehrswert.

Investitionskredite

Wir erachten es als sinnvoll, dass in Zukunft auch für gemeinschaftliche Anlagen zur Gewinnung von Bioenergie Investitionskredite gewährt werden können (Art. 107 LwG).

Als Ergänzung beantragen wir, dass Artikel 106 LwG (Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen) erweitert wird, damit für kostenintensive Anpassungen von Spezialkulturen an die Marktanforderungen Investitionskredite gewährt werden können.

Begründung:

Anpassungen von Obst-, Weinbau- und Gemüsekulturen an die Marktanforderungen verlangen vom Bewirtschafter meist einen erheblichen finanziellen Aufwand. Der Entscheid zur Investition in solche Anpassungen kann durch die Zusicherung von zinsgünstigen Investitionskrediten erheblich erleichtert werden. Durch eine entsprechende Erweiterung von Art. 106 LwG könnte beispielsweise die Investition in Witterungsschutzeinrichtungen, die den Anbau von gewissen Kulturen überhaupt erst ermöglichen und die Qualität der Ernteprodukte sichern (z. B. Hagelschutznetze, Folientunnels u.a.), gefördert werden.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze ist ein sehr wertvolles Instrument zur Verhütung der landwirtschaftlichen Überschuldung und muss weitergeführt werden. Die Aufhebung der Belastungsgrenze hätte zur Folge, dass landwirtschaftliche Betriebe einem strengeren und umfangreicheren Rating der Kreditgeber unterliegen würden. Die Banken würden womöglich bei einer Aufhebung der Belastungsgrenze nur noch bis zum Ertragswert als Obergrenze gehen und die Zinskosten für landwirtschaftliche Kredite würden drastisch steigen. Die Artikel 73 bis 79 im BGBB (Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung) sind beizubehalten.

Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe, im Allgemeinen

Wir plädieren bei Art. 7 BGBB für eine maximale Erhöhung der Gewerbegrenze auf 1,0 Standardarbeitskraft (SAK) unter der Bedingung, dass paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in angemessener Weise bei der Berechnung der SAK miteinbezogen werden können. Wir äussern allerdings Bedenken, ob paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in realitätsgetreuer Weise mit SAK-Faktoren bewertet werden können. In diesem Fall müsste eine klare Definition der Paralandwirtschaft in die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) aufgenommen werden. Im Raumplanungsgesetz muss zwingend die bisherige Grenze von 0,75 SAK beibehalten werden.

Begründung:

Eine stärkere Erhöhung der Gewerbegrenze wäre zu drastisch. Das Heil der Schweizer Landwirtschaft darf nicht alleine im Strukturwandel gesucht werden. Dieser muss auch finanzierbar sein. Voll- und Nebenerwerbsbetriebe sollen auch in Zukunft nebeneinander Platz haben.

Der zunehmenden Bedeutung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die heutzutage für viele Landwirtschaftsbetriebe eine bedeutende Einnahmequelle darstellen, soll auch bei der Gewerbedefinition angemessen Rechnung getragen werden. Der Bund muss jedoch mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass der paralandwirtschaftliche Anteil am anrechenbaren Arbeitsaufkommen begrenzt bleibt, um einer missbräuchlichen Anwendung vorzubeugen.

Bodenpreis und Pachtpreis

Die Bodenpreisbegrenzung (Art. 63 BGG) soll beibehalten werden. Die Aufhebung der Preisgrenze würde die Produktionskosten in der Landwirtschaft weiter in die Höhe treiben, weil der Preis für landwirtschaftlichen Boden verteuert würde. Ebenso ist mit Art. 36 ff. im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) die Pachtzinskontrolle für Einzelparzellen beizubehalten, weil auch sie eine preisbegrenzende Wirkung besitzt.

Patentgesetz

Parallelimporte

Das Patentgesetz muss soweit gelockert werden, dass Parallelimporte für landwirtschaftlichen Produktionsmittel und patentgeschützte Tierarzneimittel aus allen EU-Ländern ermöglicht werden.

Heute ist es leider aufgrund der so genannten „nationalen Erschöpfung“ möglich, in der Schweiz höhere Preise festzulegen und den Wettbewerb auszuschalten. In der EU hingegen gilt die „regionale Erschöpfung“, das heisst, auch wenn ein Produkt im Patentgesetz geschützt ist, hat der Bauer die Gelegenheit, das Produkt aus einem anderen EU-Land zu beziehen.

Das BLW geht in der Vernehmlassungsunterlage von der falschen Annahme aus, die regionale Erschöpfung dürfe nur bilateral im Rahmen eines Staatsvertrages eingeführt werden. Die einseitige Einführung stelle einen Verstoss gegen den Grundsatz Meistbegünstigung des TRIPS- und des GATT-Abkommens dar. Es sei im heutigen Zeitpunkt nicht wünschenswert, mit der EU Verhandlungen zur Einführung der regionalen Erschöpfung aufzunehmen. Die Auffassung, dass die einseitige Einführung der regionalen Erschöpfung einen Verstoss gegen die erwähnten Abkommen darstellt, ist nicht stichhaltig. Die einseitige Einführung der regionalen Erschöpfung unterscheidet nämlich nicht nach der Nationalität des Patentinhabers, was gegen die erwähnten Abkommen verstossen würde, sondern territorial nach dem Staat, in welchem ein in der Schweiz patentgeschütztes Produkt erstmals in Verkehr gebracht wurde. Es ist eine Fehlmeinung, dass Parallelimporte ermöglicht werden, wenn sich der Patentschutz z.B. nicht auf ganze landwirtschaftliche Maschinen erstreckt. Wenn ein kleiner, aber nur mühsam auszubauender Bestandteil einer Maschine patentrechtlich geschützt ist, entstehen für den Importeur Zusatzkosten, die oft ausreichen, um den Parallelimport der gesamten Maschine zu unterbinden.

Kostensenkungsmassnahmen

Es darf nicht sein, dass von der Landwirtschaft einerseits verlangt wird, die Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, andererseits weigert sich der Bund jedoch, wirkungsvolle Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten zu ergreifen, wozu er eigentlich verpflichtet ist und die Möglichkeit hat. Der Bund muss ein Interesse an Massnahmen zur Senkung des Kostenumfelds haben, weil dies die hauptsächlichliche Aussicht des Agrarsektors darstellt, Einkommensausfälle zu kompensieren.

Sofern nicht zwingende Gründe klar dagegen sprechen, sind Kostensenkungsstrategien in enger Anlehnung an die Empfehlungen des Preisüberwachers (Rudolf Strahm, „Hohe Produktionsmittel-Preise in der schweizerischen Landwirtschaft“, September 2005) anzustreben. Im Besonderen verlangen wir die Zulassung von Parallelimporten für landwirtschaftliche Produktionsmittel und Tierarzneimittel, die Harmonisierung von technischen Regelungen und Normen mit der EU und die Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel. Auch eine verbesserte Markttransparenz dürfte eine senkende Wirkung auf das Kostenumfeld haben.

Schlussbemerkungen

Mit der Agrarpolitik 2011 stellt der Bundesrat die Weichen für die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft, welche einem stetig grösser werdenden Druck durch internationale Vorgaben ausgeliefert ist. Das neue Reformpaket muss die Rahmenbedingungen schaffen und die Massnahmen durchsetzen, die einem steigenden wirtschaftlichen Druck und den Folgen eines verminderten Grenzschutzes entgegenwirken.

Angesichts der Sparvorhaben des Bundes verlangen wir konkrete Strategien zur Senkung der Produktionskosten. Das Ausmass der Kostensenkungsmassnahmen wird mittelfristig über die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft entscheiden. Die Kostensenkung ermöglicht zumindest die teilweise Kompensation der zu erwartenden Einkommensverluste.

Die einzelnen Abbaumassnahmen in den Bereichen Grenzschutz, interne Stützung und Exportförderung dürfen keinesfalls weitergehen, als der Verhandlungsstand es erfordert, sei es mit der Europäischen Union, sei es mit der WTO. Ansonsten werden notwendige Stützungen der einheimischen Landwirtschaft verfrüht aus der Hand gegeben.

Wir stehen zu einer Weiterentwicklung der Agrarpolitik, die in verkraftbarem Tempo voranschreitet, sozialverträglich ist, und die nötigen Anpassungen auf einzelbetrieblicher wie auch auf sektoraler Ebene zulässt.

Die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagene AP 2011 lehnen wir in dieser Form ab. Es müssen zwingend Korrekturen vorgenommen werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für das Verständnis, das Sie unseren Anliegen entgegenbringen und hoffen, dass unsere Anträge und Begründungen bei der Ausarbeitung der Botschaft und den Entwürfen für die Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen
THURGAUER BAUERNVERBAND

Andreas Binswanger
Präsident

Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin